

ANLAGE 3

Die Beschreibung, welche Betriebe als Handwerksbetriebe zu kennzeichnen sind, ergibt sich aus den Anlagen A und B zur Handwerksordnung (Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtiges oder zulassungsfreies Handwerk betrieben werden können.) Diese Anlagen sind der Anlage 3 beigelegt.

Zu den Gewerblichen Betrieben als Pflichtmitglieder der IHK gehören Betriebe der Privatwirtschaft aus Wirtschaft und Industrie, die nicht zu den Handwerksbetrieben und auch nicht zu den sog. freien Berufen nach § 18 ESTG gehören. Dazu gehören insbesondere Industriebetriebe, Handelsbetriebe, Vermittlungstätigkeiten, wie Makler oder Handelsvertreter, sowie Betriebe der Gastronomie. Kraft ihrer Rechtsform sind Kapitalgesellschaften ebenfalls als zur IHK gehörige Gewerbebetrieb anzusehen.

Schließlich bleiben für die Betriebe ohne Kammerzugehörigkeit, sog. freien, die in § 18 Abs. 1 EstG als sog. Katalogberufe aufgelisteten, freiberuflichen Tätigkeiten. Es handelt sich dabei um selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten, insbesondere: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen. Zu den Betrieben ohne Zugehörigkeit zu IHK oder Handwerk betrachtet man auch Behörden, Krankenhäuser oder z.T. auch Betriebe aus der forst- und Landwirtschaft.

In allen Bereichen sind Mischformen denkbar.